

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/032-033>

Rg **1** 2002 32–33

Horst H. Jakobs

Umbenennungen

Umbenennungen

Wenn es nun dazu kommen sollte, dass die rechtsgeschichtliche Arbeit des ›Forschens und Beschreibens‹ eine neue Ausrichtung ihrer Methode erhalte, dann wird darin eines doch gewiss erhalten bleiben müssen – das Bemühen, eine nüchterne, genaue, eindeutige Sprache zu sprechen, und darauf also, dass dies geschieht, wird bei allen Umbenennungen zu achten sein (das hier Folgende hält sich nicht an die Reihenfolge der Ziffern Ihres Diskussionspapiers).

›Selektion‹ und ›Entscheidung‹ haben nicht denselben Sinn, wenn man nicht zu Selektion das aus unseren Konzentrationslagern bekannte Geschehen assoziiert. Nur wer in seiner Wortwahl düstere Andeutungen liebt, kann in dieser Bedeutung von ›Entscheidung‹ reden.

Die Menschen heißen nicht ›besser psychische Systeme‹. Sie haben das, wozu sie selektiert worden sind, auch an ihrem anderen ›System‹ zu spüren bekommen.

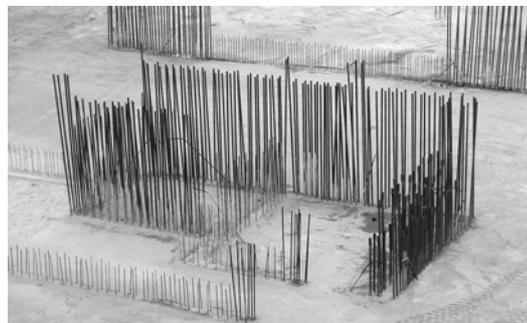
Geschichtsschreibung lebt nicht allein davon, ›dass sie Veränderungen beobachtet‹. Sie kann auch in der Feststellung, dass in einem gewissen Zeitraum keine Veränderung stattgefunden hat, bestehen. Ohne Interesse mag das im Journalismus sein.

In der Geschichtsforschung soll das ›herrschende Erklärungsmuster für Veränderungen ... Entwicklung (heißen)‹? Wieso gehören zu einer Entwicklung (s. den Singular!) mehrere Veränderungen? Ist Veränderung dasselbe, was an anderer Stelle ›Variation‹ heißt, und für Entwicklung ein anderes Wort ›Evolution‹ (ich entnehme das meinem Duden), dann kann Veränderung gar nicht Entwicklung ›heißen‹. Denn an dieser anderen Stelle lese ich: Variation (also Veränderung!?) sei ›eine Grundvoraussetzung

aller Evolution‹. Was Voraussetzung für etwas anderes ist, kann nicht schon dieses andere sein oder ›heißen‹. Auch ›Unruhe‹ und ›Variation‹ sind nicht dasselbe (wie in Ziff. 8 Ihres Papiers gesagt ist und wo ich dann angesichts dessen, dass ›Variation ... (nur) Möglichkeiten der Veränderung bietet‹ – Ziff. 9, gar nichts mehr verstehe). Zu fragen ist allerdings, was denn Evolution, wenn Variation dazu nur die Voraussetzung ist, überhaupt sein soll. Was muss hinzukommen, damit Variation/Veränderung eine Entwicklung/Evolution bewirkt? Vielleicht habe ich das Buch, aus dem ich außer aus Ihrem Diskussionspapier zitiere, noch nicht gründlich genug gelesen, aber ich finde darin zu meiner Frage nur, dass Evolution, wie man (?) vermute, ›blind‹ ist und z. B. Lucretias Tod ›Veränderung auslöst‹. Evolution ist also die Veränderung, die blind erfolgt, und Lucretias Tod war an und für sich noch gar nichts? Ist also etwa wegen der Blindheit in der Evolution ›das sichtbare Ergebnis stets das unwahrscheinliche‹? Wer keine Gedichte schreibt, sollte Metaphern meiden.

Dass Handlungen ohne das Verstehen eines ›Beobachters ... sozial bedeutungslos‹ bleiben (Ziff. 12 Ihres Papiers), ist falsch. Der Bauer, der auf seinem Acker Kartoffeln pflanzt, braucht keinen Beobachter, um sagen zu können, er tue etwas sozial Bedeutungsvolles, und von der Ohrfeige, die ich austeile, gilt dasselbe (es sei denn diejenige, die sie erhält, kann auch ›Beobachter‹ heißen). In demselben Zusammenhang sollten ›Akteure‹ schlichtweg diejenigen heißen, die handeln; es sollten den Akteuren also Handlungen nicht nur ›zugeschrieben‹ werden.

Ich kann nicht (wie ich es nach Ziff. 15 Ihres Papiers soll) ›davon ausgehen‹, dass Gesell-



schaften aufgrund einer mehr oder minder sensiblen Balance ihrer sozialen Systeme beruhen«. Auch wenn ich lese, dass diese »auf« jener beruhen, und der Balance die Eigenschaft, sensibel zu sein, zugestünde, ist das, was gemeint ist, gedanklich nicht nachzuvollziehen. Das, worauf etwas beruht, kann nur diesem Etwas vorausgehen (z. B.: das, was hier gesagt wird, beruht auf einem Irrtum). Das System ist aber doch sicher in der Gesellschaft – und wie soll also seine Balance nicht auch darin sein! Gemeint sein muss, was durch »existieren/bestehen durch« exakt ausgedrückt wäre.

»Kommunikation« soll bestehen aus: 1. Information, 2. deren Mitteilung, 3. Verstehen. Es klingt dies wie (und ist vielleicht auch wirklich eine ungenaue Reminiszenz an) die Zergliederung der Willenserklärung: Verstehen (3), Abgabe (2) und Bildung des Willens – dieses Element heißt allerdings nicht Information, und wer eine eindeutige und weniger bedeutungsvoll klingende Sprache sprechen will, kann das, was einem anderen noch nicht zugegangen ist, auch nicht so nennen. An der soeben bereits zitierten anderen Stelle ist z. B. zu lesen: »Texte, auch Rechtstexte aufschreiben, kann jeder. Er produziert damit eine Information«. Wenn ich in meiner Studierstube – ohne Beobachter! – einen

»Rechtstext« aufschreibe, kann ich von diesem Text, solange er noch da ist, wo ich ihn geschrieben habe, doch nicht als von einer Information sprechen. Dass nicht »jeder« Rechtstexte aufschreiben kann, ist hier nicht das Thema.

An den Satzanfang: »Lesen wir Dionysios neu« kann nicht angefügt werden: »so beobachtet dieser ...«, sondern nur etwa: »so sehen wir, dass dieser / sehen wir diesen beobachten usw.«

Auch ohne die leicht zu verlängernde Liste sprachlicher Eigenartigkeiten hier fortzuführen, werde ich mit der Frage schließen dürfen, was denn von der neuen Ausrichtung der rechtsgeschichtlichen Arbeit übrig bleibt, wenn es bei der exakten Sprache bliebe, der wir uns bisher befließigt haben, wenn wir Umbenennungen der Politik überlassen, die zu ihren Erneuerungen die Täuschung des Publikums braucht.

Dass es sich bei dem Buch, aus dem ich außer aus Ihrem Diskussionspapier zitiert habe, um die »Römischen Rechtsgeschichten« handelt, werde ich Ihnen nicht zu sagen brauchen. Das Ergebnis eines gründlicheren Studiums dieses Buchs wird, im Umfang von leider mehr als 15 000 Zeichen, demnächst im Internet zu haben sein: www.jura.uni-bonn.de/institute/roemr/publikationen

Horst H. Jakobs*

* Emeritus der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte.